



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
**Gemeindevertretung**

**öffentlich**  
**Vorlagen-Nr. BV/004/2014**

Einreicher: Der Bürgermeister  
ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und  
Soziales

Datum: 06.06.14

## Beratungsgegenstand:

**Feststellung der Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung- sowie zu den Ortsteilvertretungen (Ortsbeirat Dessow sowie Ortsvorsteher/innen)**

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	17.06.2014	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse, gegen die Wahl des Ortsbeirats Dessow sowie gegen die Wahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher in den Ortsteilen Bantikow, Barsikow, Brunn, Bückwitz, Emilienhof, Gartow, Kantow, Läsikow, Lögow, Metzelthin, Nackel, Schönberg, Segeletz, Tornow, Trieplatz, Wulkow und Stadt Wusterhausen/Dosse liegen nicht vor.  
Die Gemeindevertretung stellt die Gültigkeit der jeweiligen Wahl vom 25. Mai 2014 fest.

## Änderungsvorschlag:

Die geltend gemachten Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung Wusterhausen/Dosse sind nicht begründet.  
Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirats Dessow sowie gegen die Wahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher in den Ortsteilen Bantikow, Barsikow, Brunn, Bückwitz, Emilienhof, Gartow, Kantow, Läsikow, Lögow, Metzelthin, Nackel, Schönberg, Segeletz, Tornow, Trieplatz, Wulkow und Stadt Wusterhausen/Dosse liegen nicht vor.  
Die Gemeindevertretung stellt die Gültigkeit der jeweiligen Wahl vom 25. Mai 2014 fest.

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## **Erläuterungen**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 55, 56, 57, 79, 80, 84 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG

### **Sachverhalt, Begründung:**

Die Wahlprüfung sowie die Entscheidung über etwaige Wahleinsprüche obliegt der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung. Sie stellt sodann die Gültigkeit der Wahl fest, soweit Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen oder unzulässig bzw. unbegründet sind.

Das amtliche Ergebnis zu den Wahlen wurde am 27. Mai 2014 in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses festgestellt und am 28. Mai 2014 ortsüblich in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagen:**

Stellungnahme des Wahlleiters vom 16.06.2014